

Heinz Penner  
Steuerberater  
Jörg Penner  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Ines Lanfermann  
Wirtschaftsprüferin  
Steuerberaterin  
Erika Zeileis  
Steuerberaterin

Penner + Partner · Postfach 14 04 65 · 40074 Düsseldorf

penner + partner oHG

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e.V.  
Tersteegenstr. 14  
40474 Düsseldorf

30.04.2009  
JP/Br

### Stellungnahme zum IDW ES 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

als mittelständischer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, zu dessen Aufgabenfeld im Wesentlichen die Jahresabschlussprüfung, die Jahresabschlusserstellung sowie die gestaltende und deklaratorische Steuerberatung gehört, begrüße ich es grundsätzlich, dass die alte IDW-Stellungnahme FA 4/1996 durch einen neuen IDW S 7 ersetzt werden soll. Allerdings sollten die Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer in enger Abstimmung mit der Bundessteuerberaterkammer durchgeführt werden, da ich es für äußerst unglücklich halte, wenn es grundlegende Unterschiede gibt, ob ein Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder einen „nur“ Steuerberater erstellt wird. Hier setzt auch mein wesentlicher Kritikpunkt am IDW ES 7 an.

Im IDW ES 7 wird meines Erachtens zu wenig zwischen dem Bereich der Prüfung und dem Bereich der Erstellung differenziert.

Dies lässt sich allein schon in den verwandten Formulierungen erkennen. So wird z.B. in Textziffer 30 von Nachweisen und in Textziffer 34 von einer Redepflicht des Wirtschaftsprüfers gesprochen.

Humboldtstraße 10  
40237 Düsseldorf  
Fon: 02 11-68 04 00  
Fax: 02 11-68 04 04 0  
info@pennerundpartner.de  
Stadt-Sparkasse  
Düsseldorf  
Konto 36 006 484  
BLZ 300 501 10  
IBAN: DE183005011  
00036006484  
BIC: DUSSDEDDXXX

Im Rahmen einer Abschlusserstellung kann es sich meines Erachtens allenfalls um eine Dokumentation und um eine Informationspflicht gegenüber dem Auftraggeber handeln.

Der Hinweis in Textziffer 25, dass die VO 1/2006 bei der Auftragsart 1 sinngemäß anzuwenden ist, geht meines Erachtens zu weit und führt allenfalls zu einer Haftungsverschärfung bei WP/StB. Im Zweifel würde nämlich bei einer gerichtlichen Überprüfung nicht zu Gunsten, sondern eher zu Lasten des Wirtschaftsprüfers entschieden. Hier sollte die sinngemäße Anwendung entweder ganz gestrichen werden oder aber man macht ganz konkrete Angaben, welche Punkte der VO 1/2006 in diesem Fall nicht anzuwenden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Penner